

Gemeinde Aying

Niederschrift

über die Sitzung

des Gemeinderates Aying

Sitzungstag: 25. November 2014

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus in Aying, Sitzungssaal

Sitzungsteilnehmer	Anwesend	Abwesenheitsgrund	Art. 49 GO
1. Bürgermeister Johann Eichler	ja		
Anton Arnold	ja		
Josef Bachmair	ja		
Max Demmel	ja		
Andreas Eder	ja	Top 1 – 4 teilw.	
Werner Fauth	ja		4,5,8,19b,21c
Georg Fritzmeier	ja	Top 1-3	
Franz Inselkammer	ja		
Johann Lechner	ja		
Karin Lechner	ja		
Bert Nauschütz		nein	Urlaub
Hermann Oswald		nein	geschäftlich
Manfred Renk	ja		
Christine Squarra	ja		
Anna-Maria Viertlböck	ja		Top 19
Peter Wagner	ja		
Andreas Wolf	ja		

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen: -/-

Eichler
1. Bürgermeister

Friedrich
Schriftführer

An die
Damen und Herren Gemeinderäte

Am Dienstag, den 25. November 2014, 19.00 Uhr
findet im Rathaus in Aying (Sitzungssaal) eine

Sitzung des Gemeinderates

statt, zu der Sie hiermit ordnungsgemäß eingeladen werden. Im Falle der Verhinderung werden Sie gebeten, dies dem 1. Bürgermeister unter Angabe von Gründen, rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Für die Bürger/innen besteht vor Eintritt in die Tagesordnung die Gelegenheit Fragen an den 1. Bürgermeister zu stellen (Bürgeranfragen). Beginn 19.00 Uhr (Dauer max. 15 Min.).

Tagesordnung:

1. **Bericht des 1. Bürgermeisters**
2. **Genehmigung des Protokolls:** Gemeinderatssitzung vom 04.11.2014
3. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**
4. **2. Änderung Bebauungsplan Nr. 4, Gewerbegebiet Aying, Sondergebiet großflächiger Einzelhandel:** Behandlung der Stellungnahmen § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB; Billigungs- bzw. Satzungsbeschluss
5. **Bauantrag 2014/50:** Erweiterung eines Verbrauchermarktes, 85653 Aying, Michael-Kometer-Ring 6
6. **Bauantrag 2014/43:** Neubau eines Carports mit Hackgutlager; 85653 Aying, Kleinkarolinenfeld 14
7. **Bauantrag 2014/45:** Einbau Wohnung, 85653 Großhelfendorf, Mozartstr. 8
8. **Bauantrag - Vorbescheid 2014/46:** Neubau eines Lager- und Bürogebäudes mit Hausmeisterwohnung; 85653 Aying, Michael-Kometer-Ring, Fl.Nr. 1571, Gmkg. Peiß
9. **Bauantrag 2014/47:** Neubau von zwei Doppelhäusern mit Carport; 85653 Aying, Münchener Straße 20, Fl.Nr. 599/1, Gmkg. Peiß
10. **Bauantrag-Nutzungsänderung 2014/48:** Einbau Wohnung, 85653 Großhelfendorf, Gruber Straße 12b
11. **Bauantrag 2014/49:** Antrag für den Betrieb einer mobilen Brechanlage und Antrag gem. § 4 Abs. 1 BImSchG, Fl.Nr. 1853, 1856, Gmkg. Peiß, in Dürrnhaar
12. **Unterbringung von Asylbewerbern;** Aktuelle Information und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bzgl. der Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber
13. **Post: Abholung benachrichtigter Sendungen –** Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen OV-Aying
14. **Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan:** Auftrag an Planungsbüro
15. **Erweiterung der Grundschule in Großhelfendorf:** Kostenaufstellung

16. **Neubau Kinderkrippe in Großhelfendorf:** Kostenaufstellung

Nichtöffentlich:

17. **Bericht des 1. Bürgermeisters**

18. **Genehmigung des nichtöffentlichen Protokolls:** Gemeinderatssitzung vom 04.11.2014

19. **Genehmigung von Notarurkunden**

20. **Verbrauchermarkt Großhelfendorf:** Weiteres Vorgehen, Beauftragung Gutachten

20a. **Personalangelegenheiten:** Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Brunner´s-Zeitarbeit GmbH, München

21. **Heizzentrale Aying:** Neuausschreibung nach Vertragsende

- a) Entscheidung beschränkte / öffentliche Ausschreibung
- b) Aktuelle Situation Betriebsführung
- c) Auswahl Bieterliste

Johann Eichler
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 1

öffentlich

Bericht des 1. Bürgermeisters

lfd. Nr. 211

Anwesend: 13

Beschluss: - : -

Breitbandversorgung

Die Gemeinde ist derzeit im Rahmen des Förderprogramms II im Markterkundungsverfahren.

Nutzung öffentlicher Gebäude

Die Freie Wählergemeinschaft Aying hat einen Antrag auf Erstellung eines Gesamtnutzungskonzeptes für die öffentlichen Gebäude gestellt. Vom vorliegenden Antrag wird berichtet. Die Verwaltung wird sich mit der Thematik zeitnah auseinandersetzen und dem Gemeinderat wieder vorlegen. Im Vorgriff auf eine künftige Entscheidung des Gemeinderates werden derzeit keine Vergabeentscheidungen getroffen.

Tagesordnungspunkt 2

öffentlich

**Genehmigung des Protokolls:
Gemeinderatssitzung vom 04.11.2014**

lfd. Nr. 212

Anwesend: 13

Beschluss: 13 : 0

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04. November 2014 wird genehmigt.

Beschluss: 13 : 0

Tagesordnungspunkt 3

öffentlich

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

lfd. Nr. 213

Anwesend: 13

Beschluss: - : -

Der 1. Bürgermeister informiert über den Inhalt in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse:

- Kauf eines Waldgrundstückes in Dürrnhaar durch die Gemeinde Aying
- Kauf des bestehenden P&R-Platzes in Aying östlich der Bahn
Gemeinde Aying ./ DB Netz AG, DB Station & Service AG
- Genehmigung einer Vereinbarung (Wassernotverbund)
Gemeinde Aying ./ Staatliches Bauamt Freising

Tagesordnungspunkt 4

öffentlich

**2.Änderung Bebauungsplan Nr. 4, Gewerbegebiet Aying,
Sondergebiet großflächiger Einzelhandel:
Behandlung der Stellungnahmen
§ 13a i.V.m. § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB;
Billigungsbeschluss**

lfd. Nr. 214

Anwesend: 15

Beschluss: - :-

1. Sachstandsbericht

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 29.07.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gewerbegebiet Aying,“ – Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 29.07.2014 wurde der Planentwurf in der Fassung vom 29.07.2014 sowie die Begründung in der Fassung vom selben Tage, durch den Gemeinderat gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlichen Belange beschlossen (§ 13 a i.V.m § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB). Die Beschlüsse und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 07.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 15.10.2014 bis einschließlich 18.11.2014 fand die öffentliche Auslegung Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) statt. Zur gleichen Zeit fand die Behörden- und Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) statt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 18.11.2014 gegeben.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und die Beschlussvorschläge wurden dem Gemeinderat einige Tage vor der Sitzung zugesendet und sind daher bekannt.

2. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 20.10.2014

Nach Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zielt die Bebauungsplanänderung darauf ab, die Verkaufsfläche des bestehenden Lebensmittelmarktes von 682m² auf 1025 m² zu erhöhen.

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aying nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Beschluss:

Landratsamt München, Abt. Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht, Stellungnahme vom 12.11.2014

Zu 1.

Den Ausführungen wird Rechnung getragen. Die Planung wird diesbezüglich angepasst. Der Gemeinderat hält an der Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fest.

Beschluss: 13 : 0

Zu 2.

Wie unter 1. ausgeführt soll an der Aufstellung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) festgehalten werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Beschluss: 13 : 0

Zu 3.

Die Präambel wird vor den Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss: 13 : 0

Zu 4.

Die Planzeichen werden entsprechend ergänzt.

Beschluss: 13 : 0

Zu 5.

Das Planzeichen bei den Stellplätzen wird entsprechend korrigiert.

Beschluss: 13 : 0

Zu 6.

Die farbige Darstellung wird entsprechend korrigiert und angepasst.

Beschluss: 13 : 0

Zu 7.

Die Verträglichkeitsuntersuchung zur Erweiterung des EDEKA-Marktes zielt auf eine Gesamtverkaufsfläche von 980 m² ab. Gemäß Bebauungsplan sollen künftig bis zu 1025 m² zulässig sein. Diese Abweichung von der Verträglichkeitsuntersuchung wird vom Gemeinderat als möglich erachtet.

Die gemäß LEP maximal zulässige Verkaufsfläche von 1200 m² soll im Ort Aying nicht ausgenutzt werden und ggf. für entsprechende Vorhaben in anderen Ortsteilen (z.B. Großhelfendorf) zur Verfügung stehen.

Die Planung und Begründung wird diesbezüglich und auch bezüglich zulässiger GFZ angepasst.

Beschluss: 13 : 0

Zu 8.

Den Ausführungen wird Rechnung getragen. Um die rechtlichen Bedenken auszuschließen wird der Bauraum in der Planung entsprechend dem künftig möglichen Baukörper angepasst.

Beschluss: 13 : 0

Landratsamt München, Abt. Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht,
Stellungnahme vom 04.11.2014

Die Untere Naturschutzbehörde äußert Bedenken bzgl. der neu entstehenden Stellplätze an der nördlichen Grundstücksgrenze und der damit verbundenen vollständigen Beseitigung der Ortsrandeingrünung.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat kann die Bedenken bzgl. der Ortsrandeingrünung nachvollziehen. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Ortsrandeingrünung im Bereich der an der nördlichen Grundstücksgrenze erforderlichen Stellplätze durchlässiger wird. Dies wird jedoch als verträglich erachtet. Das optische Erscheinungsbild des Gewerbegebietes bzw. des Ortsrandes wird dadurch nach Ansicht des Gemeinderates nicht negativ beeinträchtigt. Dies insbesondere deshalb da nach Prüfung der Situation vor Ort nur die Büsche (keine Bäume!) entfernt werden müssen.

Bäume die möglicherweise wg. Beschädigung im Rahmen der Baumaßnahmen ausfallen, werden wieder nachgepflanzt bzw. können entsprechend den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 4 auch an anderer Stelle nachgepflanzt werden.

Unabhängig davon hat das Planungsbüro die Wahrscheinlichkeit der Erhaltung der betroffenen Bäume, auch nach Errichtung der Stellplätze, durch eine örtliche Garten- und Landschaftsbaufirma prüfen lassen. Diese hat bestätigt, dass die Bäume bei richtiger Bauausführung / Herstellung der Parkplatzfläche dauerhaft erhalten werden können.

Darüber hinaus kann der Erhalt der Bäume auch noch zusätzlich durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Die Thematik spezielles Artenschutzrecht ist nach Ansicht des Gemeinderates in der Begründung ausführlich erläutert und die Auswirkungen der Planung auf das spezielle Artenschutzrecht entsprechend beschrieben.

Beschluss: 13 : 0

Landratsamt München, Abt. Tiefbau, Verkehrsplanung, Abfallwirtschaft und Grünordnung vom 12.11.2014

Das Sachgebiet Tiefbau, Verkehrsplanung, Abfallwirtschaft und Grünordnung äußert Bedenken zu den im nördlichen Bereich des gegenständlichen Grundstücks festgesetzten Stellplätzen und Beseitigung der Ortsrandeingrünung.

Stellungnahme:

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landratsamts München Abt. Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht verwiesen.

Beschluss: 13 : 0

Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München, Stellungnahme vom 15.10.2014

Das staatliche Bauamt teilt mit, dass entlang der freien Strecke und im Verknüpfungsbereich von Staatsstraße gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20m Abstand -gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke- ein Bauverbot gilt. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan zu berücksichtigen.

Weiterhin ist die Erschließung des Plangebietes ausschließlich rückwärtig über die Gemeindestraßen vorzusehen. Unmittelbare Zufahrten zur Staatsstraße 2070 sind nicht zulässig.

Es wird um Berücksichtigung der Anfahrsichtdreiecke und die erforderlichen Sichtfelder auf bevorrechtigte Radfahrer gebeten.

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand vom 4,5m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden.

Auf die von der Staatsstraße 2070 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

Stellungnahme:

Die Anbauverbotszone wird durch die Bebauungsplanänderung und dem daraus künftig zulässigen Baukörper mit den dazugehörigen Anlagen nicht tangiert.

Weiterhin wird an der Zufahrtssituation zum Grundstück nichts verändert. Auch die Zufahrten zum „Michael-Kometer-Ring“ bzw. zur Straße „Am Bahnhof“ werden nicht verändert. Somit sind auch die Sichtdreiecke nicht tangiert.

Zur Konkretisierung wurde die Planzeichnung entsprechend in Ihrer Darstellung angepasst. Künftig wird nur noch der Änderungsbereich farbig dargestellt.

Beschluss: 13 : 0

Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 31.10.2014

Sofern sich die Planung konform mit den Zielen des LEP darstellt, gibt es von Seiten der Handwerkskammer keine Einwendungen.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat stellt nochmals fest, dass die Planung den Zielen des LEP entspricht, gemäß LEP sind max. 1200 m² Verkaufsfläche zulässig. Diese werden im Rahmen der Bebauungsplanänderung jedoch nicht ausgeschöpft.

Ein entsprechendes Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ wird durch die Bebauungsplanänderung festgesetzt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss: 13 : 0

Keine Einwände/keine Äußerung:

Freiwillige Feuerwehr Aying (13.10.2014)

Gemeinde Feldkirchen-Westerham (09.10.2014)

Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (08.10.2014)

Gemeinde Brunnthal (16.10.2014)

Markt / VG Glonn (15.10.2014)

Zweckverband München-Südost (07.11.2014)

Keine Antwort:

Industrie- und Handelskammer München

3. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Aying eingegangen.

Eine Beschlussfassung ist demnach nicht erforderlich.

4. Sonstige Belange:

Die Gemeinde hat geprüft, ob über die eingegangenen Stellungnahmen bzw. Anregungen hinaus noch weitere Belange zu berücksichtigen sind, etwa solche, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen. Das ist nach derzeitiger Sichtweise nicht der Fall.

5. Weitere Beschlüsse

- Den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie den der Öffentlichkeit kann nach Maßgabe des vorstehenden Vortrages gefolgt werden. Im Übrigen ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander eine über die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen hinausgehende Änderung des Entwurfs der 2. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.07.2014 nicht veranlasst.
- Der Planentwurf nebst Begründung i.d.F. vom 29.07.2014 ist nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen und Einzelbeschlüsse zu überarbeiten und entsprechend zu ergänzen.
- Der so geänderte Planentwurf erhält die **Fassung vom 25.11.2014**.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 in der Fassung vom 25.11.2014 und die Begründung in der Fassung vom selben Tag werden vom Gemeinderat **gebilligt**.

Der gebilligte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „in der Fassung vom 25.11.2014 ist mit Begründung **erneut und verkürzt öffentlich auszulegen**. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen (§ 13a BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB).

Beschluss: 14 : 0

Weiterhin stellt der Gemeinderat entsprechend der o.g. Beschlüsse auch die Planreife gem. § 33 BauGB fest.

Beschluss: 14 : 0

Herr Gemeinderat Werner Fauth hat an Beratung und Abstimmungen gemäß Art. 49 GO nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 5**öffentlich****Bauantrag 2014/50: Erweiterung eines Verbrauchermarktes, 85653 Aying, Michael-Kometer-Ring 6**

Ifd. Nr. 215

Anwesend: 15

Beschluss: 14 : 0-

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, Gewerbegebiet Aying, dessen Änderung (für Bereich Edeka) im beschleunigten Verfahren gem. §13 a BauGB am 29. Juli 2014 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Hierzu hat in der Zeit vom 15. Oktober 2014 bis 18. November 2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung stattgefunden.

Das Vorhaben beurteilt sich deshalb nach § 33 BauGB.

Die künftigen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonderfläche großflächiger Einzelhandel“ sind durch den Bauherren schriftlich anzuerkennen.

Beantragt ist die Erweiterung eines Verbrauchermarktes. Der aktuelle Bestand wurde mit Bescheid vom 05.09.1996 genehmigt. (AZ: 7.2-2274/96).

Der bisherige Verbrauchermarkt hat eine Gesamtlänge von 41,00 m und eine Breite von 22,20 m.

Die Erweiterung weist eine Gesamtlänge von 19,55 m (Gebäude 17,25 m + Vordach 2,30 m) auf. Die Breite des Anbaus beträgt 22,45 m.

Somit entsteht ein Verbrauchermarkt mit einer Gesamtlänge von 58,25 m (Mit Vordach 60,55 m).

Die Verkaufsfläche soll von vormals 682,00 m² auf 1024,99 m² erhöht werden.

Der bisherige Haupteingang auf der Südseite soll nun zu einem Notausgang umfunktioniert werden. Der neue Haupteingang soll auf die Ostseite verlegt werden.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze werden gem. Festsetzung 4.2 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 Gewerbegebiet Michael-Kometer-Ring auf 65 Stellplätze festgesetzt.

Diese sind auch außerhalb des Bauraumes zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: 14 : 0

Herr Gemeinderat Werner Fauth hat an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teilgenommen.

Anregung:

Der Gemeinderat spricht die Anregung aus, dass aus Gründen des Ortsbildes auch eine Verkleidung der Westfassade des Gebäudes mit Holz wünschenswert wäre.

Tagesordnungspunkt 6

öffentlich

**Bauantrag 2014/43:
Neubau eines Carports mit Hackgutlager;
85653 Aying, Kleinkarolinenfeld 14**

lfd. Nr. 216

Anwesend: 15

Beschluss: 15 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Ensemble von Kleinkarolinenfeld.

Der Flächennutzungsplan stellt für das gegenständliche Grundstück „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Bauplanungsrechtlich beurteilt sich dieses Vorhaben als ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Dem gegenständlichen Vorhaben steht der derzeit gültige Flächennutzungsplan entgegen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Gegenständlich wird der Neubau eines Carports mit Hackgutlager an der östlichen Grundstücksgrenze direkt an der Kreisstraße M9 beantragt.

Bezüglich Stellplatz Nr. 3 in der Mitte des Gebäudes wird die Zufahrt auf die Kreisstraße als kritisch gesehen. Es ist zu beachten, dass von diesem Stellplatz aus nur vorwärts auf die Kreisstraße ausgefahren werden darf.

Das Hackgutlager darf ebenfalls nicht von der Kreisstraße aus bedient werden. Laut Eingabeplan soll das Hackgutlager von der Nordseite her befüllbar sein. Hierzu und auch zur Sicherstellung ausreichender Sichtverhältnisse an der Ausfahrt auf die Kreisstraße M9, ist das staatliche Bauamt Freising Außenstelle München zu beteiligen.

Ebenfalls ist der Wasserversorgungsverband bezüglich der im Bereich der geplanten Bebauung vorhandenen Wasserleitung zu beteiligen.

Der Gemeinderat erachtet das Bauvorhaben als planungsrechtlich zulässig

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Bauvorhaben wird hergestellt.

Beschluss: 15 : 0

Tagesordnungspunkt 7**öffentlich****Bauantrag 2014/45:
Einbau Wohnung, 85653 Großhelfendorf, Mozartstr. 8**

Ifd. Nr. 217

Anwesend: 15

Beschluss: 15 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhelfendorf Süd“ und ist deshalb nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Gegenständlich wird der Einbau einer Wohnung und eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der Errichtung von 2 Gauben (1 x Südseite, 1 x Nordseite) beantragt:

Antrag:

1. Errichtung zweier Dachgauben auf der Süd- und Nordseite des vorhandenen Gebäudes. Die Dachneigung der Dachgauben beträgt 30°. (Bestandsgebäude ebenfalls Dachneigung von 30°)
2. Antrag auf isolierte Abweichung bezüglich der Abstandsflächen der Außentreppe. (Anmerkung: Dies wird durch LRA München geprüft, da die Gemeinde bauordnungsrechtliche Belange nicht prüft)

Festsetzungen gem. Bebauungsplan:

Zu 1. Dachgauben sind unzulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Im gesamten Bebauungsplangebiet sind aktuell keine Dachgauben vorhanden. Bisher ist lediglich ein Quergiebel in der Regerstraße 5 vorhanden.

Die Wohnung im OG/DG ist über eine Außentreppe erreichbar.

Für den Einbau einer weiteren Wohnung sind zwei weitere Stellplätze erforderlich. Diese sind als offene Stellplätze nachgewiesen.

Das gemeindliche Einvernehmen zur genannten Befreiung (erstmalige Errichtung von Gauben in diesem Gebiet) und zum o.g. Bauvorhaben wird hergestellt.

Beschluss: 15 : 0

Tagesordnungspunkt 8**öffentlich****Bauantrag - Vorbescheid 2014/46:
Neubau eines Lager- und Bürogebäudes mit Hausmeisterwohnung;
85653 Aying, Michael-Kometer-Ring, Fl.Nr. 1571, Gmkg. Peiß**

Ifd. Nr. 218

Anwesend: 15

Beschluss: 14 : 0

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet Münchener Straße" und ist deshalb nach § 30 Abs.1 BauGB zu beurteilen.

Beantragt ist der Neubau eines Lager- und Bürogebäudes mit Hausmeisterwohnung mit einer Größe von 18,00 m x 40,00 m. Die WH beträgt 5,70 m und die max. Firsthöhe 8,90 m. Die Dachneigung beträgt 15 °.

Hierfür werden folgende vier Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

Antrag Befreiung:

1. Überschreitung der max. zulässigen GRZ (Grundflächenzahl).
2. Überschreitung der max. zulässigen Gebäudebreite. Beantragt mit ca. 18 m.
3. Das Dach soll in Teilen als versetztes Pultdach ausgeführt werden, der Dachüberstand an der Traufseite beträgt in Teilen mehr als 30 cm
4. Die Östliche Baugrenze soll auf Gebäudebreite (18,00 m) um ca. 3 - 4 m überschritten werden.

Antrag Ausnahme:

5. Einbau einer Hausmeisterwohnung

Festsetzungen gem. Bebauungsplan:**Befreiung:**

Zu 1. Gemäß Bebauungsplan beträgt die max. zulässige GRZ 0,45

Zu 2. Die Gebäudebreite von 17 m darf nicht überschritten werden

Zu 3. Als Dachform wird Satteldach mit Pfannendeckung zwingend vorgeschrieben. Dachüberstände sind an den Traufen max. 30 cm zulässig.

Zu 4. Der im Bebauungsplan festgelegte Bauraum wird überschritten.

Ausnahme:

Zu 5. Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Anforderungen unter Ziffer 1.3.2 bis 1.3.4 des Bebauungsplanes erfüllt sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Befreiungen:

zu 1. Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 1902 m² davon werden insgesamt 1443 m² überbaut. Hiervon werden 720 m² für das Gebäude benötigt dies entspricht einer GRZ von 0,38 (keine Befreiung benötigt). Jedoch wird in Kombination mit den versiegelten Flächen um das Gebäude herum die GRZ überschritten. Somit ergibt sich ein GRZ von 0,76. Die max. zulässige GRZ nach Bebauungsplan beträgt 0,45. Diese darf jedoch nach § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % durch Zufahrten etc. überschritten werden. Somit ergibt sich eine max. zulässige GRZ von 0,68. Die Überschreitung der GRZ beträgt 0,08 (23,8 m²).

Zu 2. Zu der aus betrieblichen Gründen erforderlichen beantragten Gebäudebreite von ca. 18 m könnte grundsätzlich eine Befreiung ausgesprochen werden. (Michael – Kometer-Ring 1 ebenfalls Überschreitung der Gebäudebreite).

Zu 3. Die Befreiung könnte erteilt werden, da die optische Erscheinung des Baukörpers zur Straße hin durch ein Satteldach den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht und die versetzten Pultdächer dieses Bild harmonisch aufnehmen. Der Bestandsbau auf dem Fl.St. 1571/23 (Michael-Kometer-Ring 1) verfügt bereits über ein entsprechendes versetztes Pultdach (bereits Befreiung erteilt). Der vergrößerte Dachüberstand ist notwendig da dies zum Schutz des Lagerguts notwendig ist.

Zu 4. Das Verschieben des Baukörpers über die östliche Baugrenze (ca. 3 – 4 m) ist für eine Ausnutzung des Grundstückes zur Andienung der Lagerhalle mit LKW notwendig. Eine entsprechende Überschreitung fand bereits durch den bestehenden Baukörper auf dem Flurstück 1571/23 (Michael-Kometer-Ring 1) statt.

Ausnahme:

Zu 5. Die Wohnung kann gemäß Beb. Plan zulässig sein, solange der Bauherr die Anforderungen unter den Ziffern B1.3.2 bis 1.3.4 erfüllt. Sofern dies nachgewiesen wird, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Für das o.g. Vorhaben wären 11 weitere Stellplätze erforderlich. Diese sind auch realisierbar und dargestellt.

Zum Bauvorhaben und für die hierfür erforderlichen Befreiungen und Ausnahme stellt der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen her.

Beschluss: 14 : 0

Herr Gemeinderat Werner Fauth hat an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 9

öffentlich

**Bauantrag 2014/47:
Neubau von zwei Doppelhäusern mit Carport; 85653 Aying,
Münchener Straße 20, Fl.Nr. 599/1, Gmkg. Peiß**

lfd. Nr. 219

Anwesend: 15

Beschluss: 14 : 1

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Dorfgebietes (MD).

Beantragt ist der Neubau von zwei Doppelhäusern mit Carport. Das vorhandene Gebäude soll abgebrochen werden.

Die 2 Doppelhäuser sind mit einer Wandhöhe von 6,56 m und einer Firsthöhe von 9,79 beantragt. Auf der Südseite ist pro Doppelhaushälfte die Errichtung einer Dachgaube beantragt.

In der näheren Umgebung sind bereits Gebäude mit einer ähnlichen FH vorhanden (z.B. Untere Dorfstraße 10 u. 12). Dachgauben sind ebenfalls bereits vorhanden (z.B. Untere Dorfstraße 9b). Dies wurde durch den Planer in einem Bestandsaufmaß (Plan) zusammengestellt.

Für das Grundstück ist bereits ein Wasseranschluss vorhanden. Gegebenenfalls weitere erforderliche Anschlüsse müssen auf eigene Kosten hergestellt werden.

Laut gemeindlicher Stellplatzsatzung sind für Wohnungen mit einer Wohnfläche von bis zu 200 m² zwei Stellplätze je Wohneinheit erforderlich und auch nachgewiesen. Zur Sicherstellung ausreichender Sichtdreiecke ist das Staatliche Bauamt Freising, Straßenbauamt, zu beteiligen.

Die Ausfahrt auf die St 2070 darf nur vorwärts erfolgen.

Aufgrund eines vorhandenen Großbaums auf den die Gemeindeverwaltung durch einen Anwohner hingewiesen wurde, ist dieser ggf. durch die Untere Naturschutzbehörde des LRA zu prüfen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: 14 : 1

Tagesordnungspunkt 10

öffentlich

**Bauantrag-Nutzungsänderung 2014/48:
Einbau Wohnung, 85653 Großhelfendorf, Gruber Straße 12b**

lfd. Nr. 220

Anwesend: 15

Beschluss: 15 : 0

Das Vorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines Dorfgebietes (MD).

Gegenständlich ist die Nutzungsänderung eines ehem. Hühnerstalls in eine Wohnung beantragt.

Die Dachneigung beträgt 24,4 °. Wandhöhe und Dachneigung ändern sich nicht.

Für den Einbau dieser Wohnung sind 2 Stellplätze notwendig. Diese sind in Form von zwei Garagen-Stellplätzen im Gebäude nachgewiesen.

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Nutzungsänderung wird hergestellt.

Beschluss: 15 : 0

Tagesordnungspunkt 11**öffentlich****Bauantrag 2014/49:****Antrag für den Betrieb einer mobilen Brechanlage und Antrag gem. § 4 Abs. 1 BImSchG, Fl.Nr. 1853, 1856, Gmkg. Peiß, in Dürrnhaar**

Ifd. Nr. 221

Anwesend: 15

Beschluss: 15 : 0

Der Vorhabensträger, die Firma Ganser Kies & Sand GmbH & Co. KG, betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück bei Dürrnhaar einen Kiesabbau mit Verfüllung. Der Standort liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Die mobile Brechanlage wird rund 250 m nordwestlich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1853 in der Gemarkung Peiß aufgestellt.

Die Errichtung der Kiesgrube mit anschließender Verfüllung wurde durch Bescheid vom 20.08.1986 baurechtlich genehmigt, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.07.2007.

Die Auffüll- und Rekultivierungsfrist geht bis zum 31.12.2015.

Der an der Verfüllgrube bei Dürrnhaar angelieferte Bauschutt enthält zum Teil Beton, der von seiner Qualität her für das Recyceln geeignet ist.

Gegenstand des Antrags nach § 4 Abs.1 BImSchG ist der Betrieb einer mobilen Brechanlage zum Aufbereiten/Zerkleinern des aussortierten Betons für die Vermarktung des Recyclingmaterials.

Beantragt wird eine Aufbereitungsmenge von rund 12.000 t pro Jahr. Aufbereitet werden soll an maximal 10 Tagen pro Jahr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Auf dem Betriebsgelände der Firma Ganser in Dürrnhaar lagert derzeit eine Menge von etwa 12.000 t aussortiertem, ungebrochenem Beton.

Der Betrieb der Anlage ist, entsprechend der Auffüll- und Rekultivierungsfrist, bis zum 31.12.2015 geplant.

Die Gemeinde Aying ist vom Landratsamt München aufgefordert worden, über das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

Diese –planungsrechtliche – Entscheidung ist nur erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB handelt. (also Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben oder Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs).

Einmalig und für kurze Zeit:

Soll die Anlage nur einmalig und für kurze Zeit zum Einsatz kommen, dann bedarf es dafür zwar einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, nicht aber des bauplanungsrechtlichen Einvernehmens der Gemeinde, weil es sich nicht um eine bauliche Anlage handelt. Die Gemeinde ist von Rechts wegen gar nicht gefragt, da der Vorgang baurechtlich nicht relevant ist. Für den Immissionsschutz ist die Gemeinde nicht zuständig.

In regelmäßigen Abständen wiederkehrend:

Die Anlage soll zwar nur über wenige Wochen betrieben werden und wird möglicherweise auch versetzt, kehrt aber in regelmäßigen Abständen an den gleichen Standort zurück. Dann ist die Anlage zwar immer noch eine „mobile“, bedarf aber gleichwohl einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ist auch eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 BauGB, mit der Folge, dass die Gemeinde über die Erteilung des Einvernehmens entscheiden muss.

Sollte die Anlage nur über wenige Wochen betrieben werden und möglicherweise auch versetzt werden aber in regelmäßigen Abständen an den gleichen Standort zurückkehren, dann handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Dieses ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigt.

Das Werksgelände liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die beantragte Nutzung ist dort nicht zulässig, da nicht privilegiert .

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es entweder einer gemeindlichen Entscheidung gar nicht bedarf – weil die Anlage keine „bauliche“ ist, da nur einmalig und kurzzeitig eingesetzt – oder aber es handelt sich um eine bauliche Anlage, die dann allerdings wegen fehlender Bauleitplanung, bauplanungsrechtlich unzulässig ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu keiner der Anlagenbetriebsarten hergestellt.

Beschluss: 15 : 0

**Unterbringung von Asylbewerbern;
Aktuelle Information und Entscheidung über die weitere
Vorgehensweise bzgl. der Unterbringungsmöglichkeiten für
Asylbewerber**

Ifd. Nr. 222

Anwesend: 15

Beschluss: - : -

Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen des „Berichtes des Bürgermeisters“ bereits in den Sitzungen des Gemeinderates am 29.07.2014 und 16.09.2014 ausführlich über den Sachstand in Bezug auf die Unterbringungsmöglichkeiten von Asylbewerbern in der Gemeinde Aying berichtet.

Am 19.11.2014 wurden die Bürger im Rahmen einer Informationsveranstaltung im voll besetzten Schalander der Brauerei ebenfalls vom 1. Bürgermeister über den Sachstand informiert.

Vertreter des Landratsamtes München und der PI 28 standen bei dieser Veranstaltung ebenfalls für Fragen der Bürger zur Verfügung.

Nach neuesten Zahlen sollen in der Gemeinde Aying bis Ende 2015 für etwa 44 Asylbewerber bzw. Fehlbeleger (=anerkannte bzw. aufenthaltsgeuldete Asylbewerber) Wohnräume bereitgestellt bzw. geschaffen werden. Da geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in der Gemeinde Aying nicht vorhanden sind, geschieht das dann durch den Landkreis entweder in Containeranlagen oder in Modulbauweise (Holzständer).

Als das beste geeignete Grundstück hat sich die Fl. Nr. 1675/17, Gemarkung Peiß, herauskristallisiert:

- Vorhandenes Baurecht
- Beste Erschließungssituation
- Anbindung an den ÖPNV
- Versorgungsmöglichkeit (Einzelhandel)

Der 1. Bürgermeister stellt dem Gemeinderat nunmehr 2 Alternativen zur Unterbringung von Asylbewerbern bzw. Fehlbeleger in der Gemeinde Aying vor:

Alternative 1 – Unterbringung der Personen in vom Landkreis zur Verfügung gestellten Containern auf einem gemeindlichen Grundstück.

Der Landkreis errichtet und unterhält die Containeranlage für 50 Personen auf einem gemeindlichen Grundstück und baut die Anlage nach 10 Jahren wieder zurück.

Vorteil: Die Gemeinde braucht sich – außer der Zurverfügungstellung des Grundstückes – um nichts kümmern.

Nachteile: Optische Beeinträchtigung des jeweiligen Ortes durch die Containeranlage und nach 10 Jahren keinerlei Wertzuwachs.

Alternative 2 – Unterbringung der Personen in einem von der Gemeinde errichteten Massivbau, der an den Landkreis vermietet wird.

Vorteile: Die Gemeinde kann mit einer vorausschauenden Planung (Barrierefreiheit, Wohnungszuschnitt usw.) sowohl die Problematik der Unterbringung der Asylbewerber wie auch die spätere Unterbringung von Fehlbeleger beherrschen. Eine spätere Nutzung z.B. als Sozialwohnungen oder betreutes Wohnen wäre dann auch zu verwirklichen.

Nachteil: Die Gemeinde muss dieses Projekt selbst finanzieren, wobei ein „Wertzuwachs“ vorhanden ist und für spätere Nutzungen (Sozialwohnungen und/oder betreutes Wohnen usw.) zur Verfügung stehen kann, oder alternativ das Grundstück für die Wohnungsbaugesellschaft in Erbbaurecht zur Verfügung stellen kann.

Bei beiden Varianten müssten die Konditionen mit dem Landkreis noch ausgehandelt werden.

Unterbrechung der öffentlichen Sitzung:

Der 1. Bürgermeister unterbricht um 20.20 Uhr die öffentliche Sitzung und informiert den Gemeinderat nichtöffentlich über die vorliegenden Optionen einer möglichen Vertragsgestaltung mit der Baugesellschaft München Land GmbH.

Wiederherstellung der Öffentlichkeit (20.50 Uhr)

Der Gemeinderat sieht die eindeutigen Vorteile bei der Variante 2 und beschließt diesen Weg (Erstellung eines festen Gebäudes) weiter zu verfolgen.

Sollte diese Variante, aus welchen Gründen auch immer, scheitern, steht das Grundstück zur Aufstellung von Containeranlagen bereit.

Beschluss: 15 : 0

Die Planung des Architekturbüros Messner (Stand: 18.11.2014) wird vorgestellt.

Die vorgestellte Planung wird vom Gemeinderat allgemein als zu groß erachtet und ein Bau in etwa der Hälfte der vorgestellten Kubatur gewünscht. Angestrebt ist ein unterkellertes Bau, in dem ca. 50 Asylbewerber (incl. sogenannter Fehlbeleger) untergebracht werden können und eine Nachfolgenutzung (z.B. betreutes Wohnen, Sozialwohnungen) möglich ist. Ein evtl. zweiter Bauabschnitt zur Erweiterung sollte möglich sein.

Der Gemeinderat beschließt der Baugesellschaft München-Land GmbH einen Teil des Grundstückes mit der Fl. Nr. 1675/17, Gemarkung Peiß, im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages mit einer Laufzeit von 99 Jahren zum Zwecke der Bebauung gegen einen symbolischen Erbbauzins zur Bebauung wie oben dargestellt zur Verfügung zu stellen.

Die genaue Lage der Bebauung ist noch festzulegen, wobei ein Standort der Bebauung weiter nördlich (Grenze zum GE) anzustreben ist um sich den südlichen Bereich (nähe zum Bahnhof) für den zweiten Bauabschnitt freizuhalten.

Beschluss: 15 : 0

Die Gemeinde wird sich zunächst nicht an der Finanzierung beteiligen und akzeptiert die dann errechnete Netto-Durchschnittsmiete.

Eine Reduzierung der Netto-Durchschnittsmiete ist möglich (z.B. Zurverfügungstellung von Wohnraum für Bedienstete usw.), wenn sich die Gemeinde durch Einbringung von Eigenmitteln an der Finanzierung beteiligt.

Beschluss: 15 : 0

Der Bürgermeister wird ermächtigt mit der Baugesellschaft München-Land GmbH und dem Landkreis München die notwendigen Verhandlungen zu führen um die angestrebte Bebauung zielführend voranzubringen.

Beschluss: 15 : 0

Tagesordnungspunkt 13**öffentlich****Post: Abholung benachrichtigter Sendungen
– Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen OV-Aying**

Ifd. Nr. 223

Anwesend: 15

Beschluss: 15 : 0

Frau Gemeinderätin Squarra hat im Namen des Bündnis 90 / Die Grünen OV Aying auf bekannte Missstände bei der postalischen Versorgung der Bürger/innen hingewiesen. Postsendungen, die nicht zugestellt werden können, weil zuhause niemand anzutreffen ist und auch keine sonstigen Vereinbarungen (wie z.B. Garagenvertrag) vorliegen, müssen derzeit in der Postagentur in Glonn abgeholt werden.

Als Vorschlag wurde eine Verlagerung (nur !) der Abholstelle für benachrichtigte Postsendungen nach Höhenkirchen in die vorhandene Postagentur des dortigen Schreibwarengeschäftes vorgeschlagen.

Der 1. Bürgermeister hat hierzu zwischenzeitlich Gespräche mit dem Geschäftsinhaber als auch mit dem Politikbeauftragten der Post geführt.

Der Geschäftsinhaber ist mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden. Seitens der Post steht eine in Aussicht gestellte schriftliche Stellungnahme leider immer noch aus.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Post aufzufordern, sich zunächst nochmals intensiv zu bemühen, im Gemeindegebiet eine Agentur zu errichten.

Ersatz- und übergangsweise soll bei der Post die Verlegung der Abholstelle in die genannte Postagentur Höhenkirchen beantragt werden. Diese Verlagerung könnte im Falle einer Postagentur in der Gemeinde Aying wieder rückgängig gemacht werden.

Beschluss: 15 : 0

Tagesordnungspunkt 14

öffentlich

**Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem
Landschaftsplan: Auftrag an Planungsbüro**

lfd. Nr. 224

Anwesend: 15

Beschluss: 15 : 0

Sachvortrag:

Der vorliegende Flächennutzungsplan der Gemeinde Aying wurde am 08.05.1990 ortsüblich bekannt gemacht und in der Fassung vom 21.11.1989 wirksam. Bis heute wurden 17 Änderungsverfahren durchgeführt (die 18. und 19. Änderung ist im Verfahren sowie auch der sachliche Teilflächennutzungsplan „Konzentrationsflächen Windkraft“).

Seit dem Jahr 2001 liegt zudem, für das damalige Gemeindegebiet, ein Landschaftsplanentwurf vor.

2011 vergrößerte sich das Gemeindegebiet durch die Eingemeindung von Forstflächen von 44,8 km² um 11,73 km² auf insgesamt 56,53 km². Diese eingemeindeten Flächen werden vom derzeitigen Flächennutzungsplan nicht erfasst.

Der Gemeinderat sieht nach nunmehr 25 Jahren eine vollständige Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und die Einarbeitung des Landschaftsplanentwurfes für erforderlich und geboten.

Bevor jedoch ein formeller Aufstellungsbeschluss für dieses Bauleitplanungsverfahren gefasst wird, soll vorab eine Grundlagenermittlung erfolgen und in einem vorgeschalteten sogenannten „informellen Verfahren“ die Bürger intensiv mit einbezogen werden.

Der Beginn des Bauleitplanverfahrens ist dann für den Herbst 2015 geplant.

Auftrag:

Von der Verwaltung wurden für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zwei Angebote eingeholt und dem Gemeinderat als Übersicht und Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der vorliegenden Angebote beschließt der Gemeinderat den Auftrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (inklusive Einarbeitung des Themas Windkraft) an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München, und an das Büro Prof. Kagerer Landschaftsarchitekten GmbH, Oskar-Messter-Straße 15, 85737 Ismaning, zu vergeben.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, inklusive aller optional angebotenen Leistungen, werden sich ca. auf € 205.000,00 belaufen, wobei die optional angebotenen Leistungen nur bei Bedarf abgerufen und beauftragt werden.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr 2015 und die Finanzplanung der Folgejahre einzustellen bzw. einzuplanen.

Beschluss: 15 : 0

Tagesordnungspunkt 15

öffentlich

Erweiterung der Grundschule in Großhelfendorf: Kostenaufstellung

lfd. Nr. 225

Anwesend: 15

Beschluss: 15 : 0

Allgemeines:

- Beschluss die Grundschule zu erweitern: 10.01.2012
- Baugenehmigung: 25.09.2012
- Baubeginn: Herbst 2012
- Inbetriebnahme: 12.09.2013
- Am Bau beteiligte Firmen: 30
- Insolvenzen während der Bauzeit: 1

Kostenaufstellung:

Insgesamt standen für die Erweiterung der Grundschule Mittel in Höhe von € 2.900.000,00 (€ 2.100.000,-- finanziert über die BLE und € 800.000,-- aus dem Haushalt) zur Verfügung.

Die zu erwartenden Gesamtausgaben belaufen sich auf € 2.794.806,82 (Stand: 03.11.2014).

Der Gemeinderat nimmt die o.g. Beträge zur Kenntnis und beschließt die noch zu erwartenden Kosten (Ausbezahlung Sicherheitseinbehalte, Honorare am Ende der Gewährleistungsfristen usw.) in Höhe von ca. € 38.000,00 auf dem Verwahrgeldkonto bzw. im Haushalt bereitzustellen. Diese Kosten sind in den zu erwartenden Gesamtausgaben bereits enthalten.

Beschluss: 15 : 0

Tagesordnungspunkt 16**öffentlich****Neubau Kinderkrippe in Großhelfendorf: Kostenaufstellung**

Ifd. Nr. 226

Anwesend: 15

Beschluss: 15 : 0Allgemeines:

- Beschluss die Kinderkrippe zu bauen : 28.02.2012
- Baugenehmigung: 20.11.2012
- Baubeginn: Winter 2012
- Inbetriebnahme: 16.09.2013
- Am Bau beteiligte Firmen: 28
- Insolvenzen während der Bauzeit: 1

Kostenaufstellung:

Insgesamt standen für den Neubau der Kinderkrippe Mittel in Höhe von € 3.100.000,00 (€ 2.400.000,-- finanziert über die BLE und € 700.000,-- aus dem Haushalt) zur Verfügung.

Die zu erwartenden Gesamtausgaben belaufen sich auf € 2.956.653,08 (Stand: 03.11.2014).

Der Gemeinderat nimmt die o.g. Beträge zur Kenntnis und beschließt die noch zu erwartenden Kosten (Ausbezahlung Sicherheitseinbehalte, Honorare am Ende der Gewährleistungsfristen) in Höhe von ca. € 47.500,00 auf dem Verwahrgeldkonto bzw. im Haushalt bereitzustellen. Diese Kosten sind in den zu erwartenden Gesamtausgaben bereits enthalten.

Beschluss: 15 : 0